

Global Clearance Solutions Germany
GmbH

Dienstleistungen im Bereich Maschinenbau
Stockach

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025

Erstellungsbericht

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Grundlagen der Rechnungslegung	5
	1. Buchführung	5
	2. Bestandsnachweise	5
III.	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	6
	1. Allgemeine Feststellungen	6
	2. Vorgelegte Belege, Bücher und Bestandsnachweise	6
	3. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	6
	4. Anhang und Lagebericht	6
IV.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	7
V.	Bescheinigung über die Erstellung	8
	 Anlagen	 9
	Anlage 1: Jahresabschluss	9
	> Bilanz	10
	> Gewinn- und Verlustrechnung	11
	> Anhang	12
	> Unterschriftenseite des Jahresabschlusses	14
	Anlage 2: Anlagenspiegel	15
	Anlage 3: Kontennachweis	16
	Anlage 4: Feststellungsbeschluss	21
	 Allgemeine Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft	 22

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Global Clearance Solutions Germany GmbH

mit dem Sitz in Stockach

- im Folgenden kurz "Gesellschaft" oder "Auftraggeber" genannt -,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Registernummer HRB 713345 und vertreten durch die Geschäftsführer Herr Ernst Philipp Alexander von Michaelis und Herr Markus Leonhard Zurkirchen, beauftragte uns, den gemäß § 242 i.V.m. § 264 HGB gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu erstellen.

Der uns erteilte Auftrag umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen. Das bedeutet, dass wir den Jahresabschluss unter Vornahme der notwendigen Abschlussbuchungen aus der abgeschlossenen Buchführung, dem Inventar und gegebenenfalls weiterer vorgelegter Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen ableiten. Im Rahmen des erteilten Auftrags beachten wir die gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie die innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte und Ermessensspielräume.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Auftragsdurchführung erfolgte nach den für unseren Berufsstand geltenden Grundsätzen im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010. Bei dem uns erteilten Auftrag handelt es sich um einen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen im Sinne dieser Verlautbarung. Dieser Auftrag umfasste keine über diese Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten des Steuerberaters.

Dies bedeutet insbesondere, dass wir die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auftragsgemäß nicht geprüft und diesbezüglich auch keine Beurteilung vorgenommen haben. Der Auftrag erstreckt sich auch nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags. Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit. Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften als des Handels- und des relevanten Gesellschaftsrechts, insbesondere die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie die Beurteilung ob Insolvenzantragspflicht besteht oder zukünftig Insolvenzreife droht oder ob die Gesellschaft in ihrem Bestand gefährdet ist, sind nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag den uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatten. Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führen, in Kenntnis gesetzt, von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisungswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung umgesetzt. Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Auftraggeber beziehungsweise den insoweit beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte schriftlich erteilt und versichert, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse sowie alle darüber hinaus gehenden für die Jahresabschlusserstellung relevanten Sachverhalte bekannt gegeben worden sind. Die Erstellung des Jahresabschlusses durch uns befreit das für die Buchführung zuständige Organ nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung.

Über die Erstellung des Jahresabschlusses wurde auftragsgemäß der vorliegende Erstellungsbericht angefertigt.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft" maßgebend.

II. Grundlagen der Rechnungslegung

1. Buchführung

Für das Unternehmen des Auftraggebers besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht. Die Buchführung unterliegt den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Erstellung der Finanzbuchführung erfolgte durch die Gesellschaft bzw. einen beauftragten Dritten. Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und von uns über das DATEV-System Kanzlei-Rechnungswesen pro nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR04 ausgewertet. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir eine allgemeine Kontendurchsicht vorgenommen; eine Überprüfung der vorgelegten Buchführung ist jedoch nicht Bestandteil unseres Auftrags.

Die Lohnbuchführung erfolgte durch den Auftraggeber bzw. einen beauftragten Dritten. Die sich aus der Lohnbuchführung ergebenden Buchungen für die Finanzbuchhaltung haben wir im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses auftragsgemäß ungeprüft übernommen.

Die Anlagenbuchführung haben wir auf Basis der uns überlassenen Informationen mit dem System DATEV Anlagenbuchführung pro erstellt. Neben einer genauen Bezeichnung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

2. Bestandsnachweise

Das Anlagevermögen ist durch Buchnachweis in der Anlagenbuchführung nachgewiesen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Zu- und Abgänge des Geschäftsjahres einzeln nachvollzogen.

Die Bestände der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in einer Saldenliste nachgewiesen.

Die Bestände an flüssigen Mitteln sind durch ein Kassenbuch bzw. durch Rechnungsabschlüsse der kontoführenden Bankinstitute zum Bilanzstichtag belegt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Rechnungsabschlüsse der Kreditinstitute nachgewiesen.

Sämtliche Bestandsnachweise sind uns von der Gesellschaft überlassen worden. Soweit keine Bestandsnachweise beigebracht wurden, haben wir den Jahresabschluss auf Basis der erteilten Auskünfte erstellt. Die Geschäftsführung und die beauftragten Mitarbeiter haben uns die Vollständigkeit der beigebrachten Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte bestätigt.

III. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Feststellungen

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und somit gemäß § 316 Abs. 1 HGB im Berichtsjahr nicht prüfungspflichtig.

Wir haben den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechend §§ 242 ff HGB und §§ 264 ff HGB aufgestellt. Auftragsgemäß erfolgt die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 266 HGB und § 275 Abs. 2 HGB nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Hiervon abgesehen nehmen wir regelmäßig die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch.

2. Vorgelegte Belege, Bücher und Bestandsnachweise

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst keine Beurteilung auf Plausibilität beziehungsweise Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise.

Gleichwohl sind wir im Rahmen unserer Erstellungsarbeiten verpflichtet, offensichtlichen Unrichtigkeiten nachzugehen und Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen zu klären. In diesem Zusammenhang haben wir bei den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen keine wesentlichen Mängel festgestellt.

3. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeines

Ansatz und Bewertung aller Aktiva und Passiva erfolgen auf der Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Ausübung von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen erfolgt gemäß den Angaben des Auftraggebers.

Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert zum Vorjahr ausgeübt.

4. Anhang und Lagebericht

Den gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgeschriebenen Anhang haben wir erstellt. Dabei haben wir auftragsgemäß im Wesentlichen die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Die Erstellung eines Lageberichtes durch den Auftraggeber wurde unterlassen, da gemäß § 264 Abs. 1 S. 4 HGB kleine Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Aufstellung befreit sind.

IV. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Bezüglich des Ergebnisses unserer Erstellungsarbeiten verweisen wir auf nachfolgende Bescheinigung.

V. Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der

Global Clearance Solutions Germany GmbH

Stockach

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführte Anlagenbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beziehungsweise der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellungen von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft" maßgebend.

München, den 19. Februar 2026

Pape & Co. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Klier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. Mario Pach
Steuerberater

Anlagen

AKTIVA

PASSIVA

Jahresabschlussbericht / 1

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	6.770.835,00	5.930.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	4.657,17	0,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	657,14	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.075.552,56	4.453.100,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	988.198,72	853.508,59
	<u>6.063.751,28</u>	<u>5.306.608,88</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	2.622,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	293.720,73	238.322,93
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.212,43	17.220,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	3.649,47
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	118.811,71	109.299,19
10. Ergebnis nach Steuern	<u>309.763,74</u>	<u>286.717,65</u>
11. sonstige Steuern	0,00	1.772,43
12. Jahresüberschuss	<u><u>309.763,74</u></u>	<u><u>284.945,22</u></u>

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Global Clearance Solutions Germany GmbH hat ihren Sitz in Stockach. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 713345 eingetragen.

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zur Darstellung im Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen für Kapitalgesellschaften erfolgt die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 266 HGB und § 275 Abs. 2 HGB nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Hiervon abgesehen werden die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, wurden gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben. Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde die Angabe im Anhang gewählt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden an den ertragsteuerlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des HGB ausgerichtet. Es sind insbesondere die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Bewertung erfolgt zum notwendigen Erfüllungsbetrag. Dabei werden Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Angaben zu der Nutzung von Wahlrechten bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gesetzliche Wahlrechte bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden wie folgt genutzt:

Die planmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Vergleich zum Vorjahr stetig angewandt.

Angaben zu der Nutzung von Wahlrechten bei der Darstellung des Jahresabschlusses

Die Darstellung im Jahresabschluss erfolgt stetig im Vergleich zum Vorjahr.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten

Vermögen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Alle Forderungen haben - wie auch im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Gegenüber Gesellschaftern bestehen folgende Forderungen und Ausleihungen:

Forderungen	Euro 1.142.597,40
-------------	-------------------

Eigenkapital, Schuldposten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital beträgt Euro 25.000,00.

Alle Verbindlichkeiten haben - wie auch im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 78 Arbeitnehmer.

Haftungsverhältnisse, die nach § 251 HGB und § 268 Abs. 7 HGB angegeben werden müssen, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Bilanzsumme: Euro 1.232.641,97
Jahresüberschuss: Euro 309.763,74

Stockach, den 19. Februar 2026

Geschäftsführer

.....
Ernst Philipp Alexander von Michaelis

.....
Markus Leonhard Zurkirchen

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaf- fungs-, Herstel- lungs- kosten 01.01.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchun- gen Euro	Anschaf- fungs-, Herstel- lungs- kosten 31.12.2025 Euro	kumulierte Abschrei- bung 01.01.2025 Euro	Abschrei- bung Geschäfts- jahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchun- gen Euro	kumulierte Abschrei- bung 31.12.2025 Euro	Zuschrei- bung Geschäfts- jahr Euro	Buchwert 31.12.2025 Euro
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	74.179,08				74.179,08	74.175,08				74.175,08		4,00
Summe Sachanlagen	74.179,08				74.179,08	74.175,08				74.175,08		4,00
Summe Anlagevermögen	74.179,08				74.179,08	74.175,08				74.175,08		4,00

Kontennachweis

Aktiva

	<u>Konto</u>	<u>31.12.2025</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4,00	4,00
Pkw	052000	4,00	4,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	0,00
Zweifelhafte Forderungen	124000	0,00	6.675,99
Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	124600	0,00	-6.675,99
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		1.142.597,40	980.505,86
Verrechnungskonto GCS AG	340000	1.142.597,40	980.505,86
3. sonstige Vermögensgegenstände		23.069,49	7.417,94
Forderungen USt-Vorauszahlungen	142000	22.718,54	7.417,94
Sonstige Verbindlichkeiten	350000	350,95	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		53.695,45	58.408,97
Commerzbank DE	180000	35.860,02	58.408,97
ModulR IE55 MODR	181000	17.835,43	0,00
Summe Umlaufvermögen		1.219.362,34	1.046.332,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.275,63	6.441,27
Aktive Rechnungsabgrenzung	190000	13.275,63	6.441,27
Summe Aktiva		1.232.641,97	1.052.778,04

Passiva

	<u>Konto</u>	<u>31.12.2025</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Gezeichnetes Kapital	290000	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		110.296,88	25.351,66
Gewinnvortrag vor Verwendung	297000	110.296,88	25.351,66
III. Jahresüberschuss		309.763,74	284.945,22
Jahresüberschuss		309.763,74	284.945,22
Summe Eigenkapital		445.060,62	335.296,88
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		86.401,23	68.581,50
Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	303500	40.986,00	27.228,00
Körperschaftsteuerrückstellung	304000	45.415,23	41.353,50
2. sonstige Rückstellungen		507.283,12	517.302,00
Sonstige Rückstellungen	307000	507.283,12	517.302,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		23.213,32	10.767,93
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	331000	23.213,32	10.767,93
2. sonstige Verbindlichkeiten		170.683,68	120.829,73
Sonstige Verbindlichkeiten	350000	0,00	507,94
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	373000	169.529,96	119.328,18
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	374000	1.153,72	993,61
Summe Passiva		1.232.641,97	1.052.778,04

Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>Konto</u>	<u>31.12.2025</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>
1. Umsatzerlöse		6.770.835,00	5.930.000,00
Nicht steuerbare Umsätze Drittland	433800	6.770.835,00	5.930.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		4.657,17	0,00
Erträge aus der Währungsumrechnung	484000	0,44	0,00
Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	492500	4.656,73	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		657,14	0,00
Aufwendungen f. RHB und bezogene Waren	500000	657,14	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		5.075.552,56	4.453.100,29
Löhne und Gehälter	600000	4.753.065,24	4.283.002,66
Management Bonus	600001	0,00	83.000,00
Überstundenvergütung	600002	-322,02	52.800,00
Tantiemen Gesellschafter-Geschäftsf.	602600	159.500,00	0,00
Aushilfslöhne	603000	159.880,40	31.182,99
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	606000	3.428,94	3.114,64
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		988.198,72	853.508,59
Soziale Abgaben, Altersversorgung	610000	933.874,89	806.937,25
Gesetzliche Sozialaufwendungen	611000	79,00	0,00
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	612000	34.384,00	36.408,97
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	613000	6.439,21	3.941,06
Sonstige soziale Abgaben	617000	13.421,62	6.221,31
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	2.622,00
Abschreibungen auf Fahrzeuge	622200	0,00	2.622,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		293.720,73	238.322,93

Sonstige betriebliche Aufwendungen	630000	23.284,21	6.430,83
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	630300	35.507,73	76.931,97
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	631000	3.600,00	0,00
Instandhaltung betrieblicher Räume	633500	0,00	1.532,51
Grundstücksaufwendungen, betrieblich	635000	67.490,25	43.074,11
Versicherungen	640000	24.920,05	8.729,41
Beiträge	642000	775,52	597,14
Sonstige Abgaben	643000	843,55	1.164,56
Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	644000	57.800,00	5.880,00
Wartungskosten für Hard- und Software	649500	0,00	2.160,25
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	653000	16.764,94	9.092,77
Repräsentationskosten	663000	1.703,85	0,00
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	666000	9.268,45	5.142,70
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	666300	9.874,35	13.252,62
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	666400	1.029,25	859,44
Porto	680000	1.923,39	1.854,01
Telefon	680500	0,00	4.984,33
Internetkosten	681000	0,00	9.428,00
Bürobedarf	681500	1.294,65	3.138,04
Fortbildungskosten	682100	2.723,40	6.157,10
Rechts- und Beratungskosten	682500	4.292,75	8.708,50
Abschluss- und Prüfungskosten	682700	16.794,65	11.668,87
Buchführungskosten	683000	8.296,00	8.610,61
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	683700	3.401,20	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	685500	2.132,54	2.249,17
Einstellung in die EWB auf Forderungen	692300	0,00	6.675,99
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.212,43	17.220,12
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	710000	11.212,43	17.220,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	3.649,47
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	732000	0,00	3.579,68
Zinsen zur Finanzierung Anlagevermögen	732600	0,00	69,79
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		118.811,71	109.299,19
Körperschaftsteuer	760000	64.286,00	45.636,70
Körperschaftsteuer für Vorjahre	760300	0,00	13.500,00
Solidaritätzuschlag	760800	3.535,71	2.509,59
Solidaritätzuschlag für Vorjahre	760900	0,00	742,50
Gewerbesteuer	761000	50.990,00	36.200,40
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	764100	0,00	10.710,00
10. Ergebnis nach Steuern		309.763,74	286.717,65
11. sonstige Steuern		0,00	1.772,43
Grundsteuer	768000	0,00	1.772,43
12. Jahresüberschuss		309.763,74	284.945,22

Feststellung Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung

Die Gesellschafter der Global Clearance Solutions Germany GmbH halten hiermit eine Gesellschaftsversammlung in der Form einer Vollversammlung sämtlicher Gesellschafter unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab und beschließen Folgendes:

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von Euro 1.232.641,97 und einem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von Euro 309.763,74 festgestellt.

Der Geschäftsführung wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Stockach, den ____ . ____ . ____

.....
Ernst Philipp Alexander von Michaelis
Global Clearance Solutions AG

.....
Markus Leonhard Zurkirchen
Global Clearance Solutions AG

**Allgemeine Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Januar 2025

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbers erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, (§ 627 Abs. 1 BGB); die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt

(Fortsetzung siehe Seite 2)

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Stand: Januar 2025

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft" (im Folgenden Pape & Co.) gelten in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Pape & Co mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Pape & Co. erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pape & Co. (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für **jeweils gesondert erteilte Aufträge**, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlusserstellung i.S.d. Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische oder vereinbare Leistungen der Steuerberater.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBVV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Pape & Co. mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBVV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Pape & Co. bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Vergütungsvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBVV.
- (3) Soweit die Vertragsparteien nicht in Textform etwas anderes vereinbaren, werden für die Tätigkeiten Steuerberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBVV) sowie jegliche weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBVV). Dies gilt auch dann, wenn die Beratungstätigkeiten nach den Regelungen der StBVV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sein sollten. Die Zeitgebühr gilt auch für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§§ 33, 39 StBVV), die Erledigung von Abschlussarbeiten (§§ 35 StBVV) und die Erstellung von Steuererklärungen (§§ 24 bis 27 StBVV), wobei dafür vorrangig die gesetzliche Vergütung gilt, soweit diese nicht geringer ist, als die Zeitgebühr. Für einzelne Tätigkeiten der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBVV) gelten ergänzend zur StBVV die in Tz. 4 vereinbarten Fallpauschalen. Dessen ungeachtet können die Parteien in den Grenzen und gem. § 14 StBVV eine Pauschalvergütung vereinbaren; Verstößt eine Pauschalvereinbarung gegen die Grenzen des § 14 StBVV gelten die allgemeinen Regelungen dieses Auftragsverhältnisses.
- (4) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBVV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Pape & Co. Niederlassung und dem Reiseziel zweimal 1 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers durch die Pape & Co. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Abschluss der Vergütungsvereinbarung in Textform durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Geschäftsführer oder der Erfüllungsgehilfe die Bedingungen kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Pape & Co. ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Freie Mitarbeiter der Pape & Co. gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Pape & Co.

- (2) Ferner hat die Pape & Co. die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Pape & Co. hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Pape & Co. und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegrenzung auf 4.000.000 Euro für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.
- (2) Wie in Nr. 6 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Pape & Co. sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf 4.000.000 Euro begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Steuerberater bestehendem Auftragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Steuerberaters her, gilt der in Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) genannte Höchstbetrag von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Konkret bedeutet dies auch, dass sich die Haftung nicht auf X mal 4.000.000 Euro vervielfacht, wenn mehrere gemeinsame Auftraggeber die Pape & Co. für ein gemeinsames Projekt beauftragen.
- (5) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Pape & Co. bzw. ihre Unterbeauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur bis zur Höhe von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) in Anspruch genommen werden.
- (6) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 4.000.000 Euro mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Pape & Co. unterhalten.

6. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Pape & Co. die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Pape & Co. sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

7. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Pape & Co. steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, dass das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

8. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. E-Mail

- (1) Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Pape & Co. auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit bei der Nutzung von Internet und KI-Diensten

- (1) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Mitarbeiter der Pape & Co. für die Bearbeitung der Aufträge des Auftraggebers im

Internet Dienste, wie z.B. und insbesondere Suchdienste, Übersetzungsdienste oder Dienste der Künstlichen Intelligenz verwenden. Dabei werden die Mitarbeiter der Pape & Co. dazu angehalten, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren, wobei die Pape & Co. zwischen „freien Diensten“ einerseits und „professionellen Diensten“ andererseits unterscheidet.

- (2) Bei „freien Diensten“ handelt es sich um öffentlich zugängliche Internetangebote, bei denen die Pape & Co. keinerlei Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abgeschlossen haben. Freie Dienste (z. B. Google, kostenlose KI-Tools wie Chat-GPT Free) nutzt die Pape & Co. ausschließlich für allgemeine Recherchen oder Hilfestellungen, ohne dabei personenbezogene oder vertrauliche Daten zu übermitteln. Falls eine Anfrage sensible Informationen erfordern sollte, werden diese vorher so anonymisiert oder pseudonymisiert, dass kein Rückschluss auf konkrete Personen oder Unternehmen möglich ist. Da kostenlose KI-Versionen Eingaben häufig für eigene Trainingszwecke nutzen, achtet die Pape & Co. besonders darauf, dass keine identifizierbaren Informationen eingegeben werden. Erweist sich ein Dienst als nicht ausreichend datenschutzkonform, verzichtet die Pape & Co. ganz auf seine Nutzung oder schränkt sie auf das unbedingt nötige Maß ein. Freie Dienste werden nur mit allgemeinen Suchanfragen betrieben, ohne die Vertraulichkeit der Daten und des Mandantenverhältnis zu gefährden. Wenn es der Suchauftrag erfordert, werden Namen oder Firmenbezeichnungen im Rahmen einer Suche verwendet, jedoch ohne weiteren Kontext, der die Vertraulichkeit, die über die Namensnennung hinaus geht, verletzen würde. Daten mit vertraulichkeitsrelevantem Kontext werden nur anonymisiert für die Nutzung der Dienste verwendet.
 - (3) „Professionelle Dienste“ sind Dienste, bei denen die Pape & Co. die Datenschutzregeln geprüft hat und/oder einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.v. Art. 28 DSGVO abgeschlossen hat und bei denen der Dienstbetreiber verspricht, dass er die von Pape & Co. übertragenen Daten vertraulich behandelt und den Datenschutz gewährleistet und seinerseits mit weiteren Diensten die gleichen Vereinbarungen trifft. Professionellen Diensten werden auch vertrauliche Daten und Daten, die dem Datenschutz unterliegen, übermittelt.
 - (4) Generell wird bei dem Gebrauch und in der Vertragsgestaltung von und mit Diensten der Künstlichen Intelligenz (KI) darauf geachtet, dass vertrauliche oder anderweitig geschützte Daten nicht zu Trainingszwecken der KI verwendet werden.
 - (5) Die Nutzung der vorstehend beschriebenen Dienste erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses an einer schnellen und sicheren Bearbeitung der Aufträge (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) und/oder, sofern erforderlich, zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO).
 - (6) Europäische/deutsche Datenschutzaspekte werden erfüllt und können unserer Datenschutzinformation für Mandanten unter <https://www.pape-co.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden.
- 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG, Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Schriftform**

- (1) Die Nrn. 12 und 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Pape & Co ist dies ergänzend auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (3) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Pape & Co. richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.